

Die folgenden Regelungen traten am 1.4.2008 in Kraft. Sie sind für alle Nutzer des Jugendhauses verbindlich.

§ 1

Widmungszweck

(1) Das Jugendhaus Rott steht allen Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Roetgen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung, unabhängig von Ortsteil- oder Vereinszugehörigkeit. Hierzu zählen Einzelpersonen und Vereine, aber auch nicht organisierte und nicht gruppengebundene Personenkreise.

(2) Das Jugendhaus kann auch anderen Personen, die nicht Bürger der Gemeinde Roetgen sind oder auswärtigen Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Nutzer nach (1) haben Vorrang.

§ 2

Nutzungsberechtigung, Nutzungsantrag, Nutzungsvereinbarung

(1) Auf Antrag überläßt der Verein Jugendhaus Rott e.V. (im folgenden „JHR e.V.“) Dritten die obengenannten Räumlichkeiten zur Nutzung.

(2) Antragsberechtigt sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen.

(3) Die Benutzung wird schriftlich genehmigt. Zu diesem Zweck ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

(4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte fällig.

§ 3

Hausordnung

(1) Das Jugendhaus oder Teile davon werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn vor der Benutzung keine Mängel reklamiert werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen.

(2) Die Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist ausgeschlossen.

(4) Beschädigungen an den Räumen und den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem JHR e.V. zu melden, ebenso besondere Vorkommnisse, z. B. Verletzungen, Unfälle, technische Defekte, Einbrüche, Diebstähle etc.

(5) Nach Ende der Nutzung sind die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden.

(6) Alle baulichen Anlagen und die Einrichtungsgegenstände sind sorgsam zu behandeln! Es ist darauf zu achten, daß nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Fenster und Türen fest verschlossen sind, alle Lichter ausgeschaltet sind, benutztes Geschirr gereinigt und wieder in die Schränke zurückgestellt ist. Alle benutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen, sofern dies nicht anders vereinbart wird.

(7) Das Anbringen von Gegenständen im oder am Haus oder das Einbringen von Einrichtungsgegenständen zum Verbleib im Jugendhaus ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet, für diese Gegenstände übernimmt der JHR e.V. keine Haftung.

(8) Die Aufsichtspflicht obliegt dem Benutzer.

(9) Auf dem Grundstück und im Gebäude gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

(10) Dem Schutz der Bewohner der Mietwohnung im Gebäude, aber auch der Häuser der Nachbarschaft ist durch Einhaltung der Nachtruhe Rechnung zu tragen, ab 22 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Musik außerhalb des Hauses ist ab diesem Zeitpunkt untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt umgehend eine Anzeige wegen Lärmbelästigung.

(11) Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Gerät der Schlüssel in Verlust, hat der Benutzer die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen (Schlösser und kompletter Schlüsselsatz!).

(12) Für mitgebrachte Wertgegenstände (dazu zählen auch Fahrzeuge jeglicher Art) übernimmt der JHR e.V. keine Haftung.

(13) Eine evtl. notwendige Anmeldung bei der GEMA obliegt dem Benutzer.

§ 4

Verbote

Im Haus gilt ein absolutes Rauchverbot. Hiervon gibt es keine Ausnahmen. Wenn ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage verursacht wird, trägt dessen Kosten der Nutzer des Hauses.

Außerdem werden folgende Verbote für das Haus- und Hofgelände ausgesprochen:

- der Einsatz von Nebelmaschinen oder anderen Rauch erzeugenden Einrichtungen im Gebäude
- das Tragen von Waffen jeglicher Art
- der unbefugte Aufenthalt im Haus und auf dem Gelände
- die unberechtigte Benutzung technischer Geräte und Anlagen
- das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen
- das vorsätzliche Stören von Veranstaltungen

§ 5

Haftung bei Schäden

(1) Der Benutzer stellt den JHR e.V. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen den JHR e.V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen ihn, seine Mitarbeiter oder Beauftragte.

(3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem JHR e.V. an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch deren Nutzung entstehen als Gesamtschuldner, auch bei Obliegenheitsverletzungen seiner Helfer und Mitarbeiter.

§ 6

Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der JHR e.V. bzw. sein Beauftragter aus.

(2) Vertretern des JHR e.V. ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung zu gestatten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung entsprechende Auflagen zu erteilen.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung, Hausverbote

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Regelungen einschließlich der auf etwaigen Verträgen vereinbarten kann der JHR e.V. den entsprechenden Benutzer zeitweilig oder auf Dauer durch Hausverbot von der Benutzung ausschließen.